

chaft berufen werden und ihn bei wichtigen Angelegenheiten beraten.

III. **Verbindung der Gemeindeverwaltung mit der Partei.** Der NSDAP. als der Trägerin des deutschen Staatsgedankens und der Willensträgerin des deutschen Volkes ist bei bestimmten Verwaltungsakten der Gemeinden ein Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsgrecht eingeräumt, zu dessen Wahrnehmung die Partei einen besonderen Beauftragten bestellt.

IV. **Einordnung der Gemeindeverwaltung in den Staat.** Die Staatsaufsicht ist verstärkt und dahin ausgebaut worden, daß sie sich nicht nur wie bisher lediglich auf die Gesetzmäßigkeit der gemeindlichen Verwaltungsführung, sondern auch auf die Übereinstimmung der Gemeindepolitik mit den Staatszielen erstreckt. Durch Aufstellung fester Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden ist dafür gesorgt, daß die Gemeindefinanzen nicht in Unordnung geraten und sich zum Nachteil für das Staatsganze auswirken können.

B. Die Grundlagen der Gemeindeverwaltung.

1. Gebiet und Bevölkerung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie sind organisierte Vereinigungen aller auf einem räumlich festbegrenzten Teil des Staatsgebiets wohnenden Menschen. Das Gemeindegebiet und die innerhalb dieses wohnende Bevölkerung sind die natürlichen Grundlagen der Gemeindeverwaltung.

I. Das Gebiet (die Gemarkung) der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. § 12¹ D. Gem.-Ordng.

Jedes Gemeindegebiet bildet ein in sich geschlossenes Ganzes. Änderungen des Gemeindegebiets können nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen und finden in einem gesetzlich geregelten Verfahren statt. § 13 f. g.

II. Die Bevölkerung der Gemeinde scheidet sich in Einwohner und Bürger. § 5¹.

1. Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

Die Einwohner sind berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindefürsorge zu tragen. § 17¹.

2. Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsbürger, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde wohnen : bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. § 19¹.

Der Bürger hat neben den allgemeinen Rechten und Pflichten des Einwohners das Recht und die Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Er muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen und muß, wenn er zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, sich durch uneigennützig und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein. § 5².

2. Die Aufgaben der Gemeinden.

Die Aufgaben der Gemeinden werden wie bisher in Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten eingeteilt, und dementsprechend wird wie bisher zwischen einem eigenen Wirkungskreis und einem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden unterschieden.

- I. Der eigene Wirkungskreis der Gemeinden besteht in der Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben, er erstreckt sich wie bisher auf alle Aufgabenzweige der örtlichen Verwaltung (Totalitätsprinzip): Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden. § 2².

Die Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden scheiden sich wie bisher in:

1. Gesetzlich übertragene Aufgaben, d. h. Aufgaben, deren Erfüllung den Gemeinden kraft Gesetzes obliegt, die also alle deutschen Gemeinden auf sich nehmen müssen.

Zu den gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören beispielsweise: Errichtung und Unterhaltung von Volksschulen, Bau und Unterhaltung von öffentlichen Wegen, Errichtung und Unterhaltung von Wasserversorgungs- und Abfallstoffbeseitigungsanlagen.

2. Freiwillig übernommene Aufgaben, d. h. Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden nicht unbedingt verpflichtet sind, die sie vielmehr nach eigener Wahl auf sich nehmen können.

Der Kreis der freiwilligen Gemeindeaufgaben ist überaus groß und mannigfaltig, als Beispiele seien genannt: Errichtung und Betrieb von Gas-, Elektrizitätswerken, Straßenbahnen, Heil- und Pflegeanstalten, Siechenheimen, Waisenhäusern, Errichtung und Unterhaltung von mittleren und höheren Schulen, Fortbildungs- und Fachschulen, Bibliotheken, Theatern, Sportplätzen, Badeanstalten.

II. Der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden erstreckt sich auf die Erledigung von Staatsaufgaben, die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden. § 2³.

Zum übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gehören beispielsweise: Die Wahrnehmung der Ortspolizei, die Einrichtung und der Betrieb von Standesämtern.

3. Das Recht der Gemeinden zur Selbstgesetzgebung.

I. Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten. § 3¹.

1. Die Satzungen, die allgemein verbindliches Ortsrecht schaffen, werden vom Bürgermeister nach Beratung mit den Gemeinderäten erlassen. § 55¹ Ziff. 4.
2. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. § 3³.

Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Rückwirkende Kraft kann einer Satzung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beigelegt werden.

II. Besondere Vorschriften gelten für folgende Satzungen:

1. **Die Hauptsatzung:** Jede Gemeinde muß eine Hauptsatzung haben. Sie ist das Verfassungsstatut der Gemeinde, das die Einzelheiten des inneren Aufbaus der Gemeinde (wie z. B. die Zahl der Beigeordneten und Gemeinderäte) den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu regeln hat. Die Hauptsatzung bedarf der Zustimmung des Beauftragten der M. S. D. A. P. und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 33.
2. **Die Haushaltsatzung.** Jede Gemeinde muß alljährlich ihren Haushaltsplan in Form einer Satzung aufstellen, die alsdann die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde während eines Rechnungsjahres bildet. Die Haushaltsatzung bedarf für bestimmte Teile der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 86.
3. **Satzungen über Anschluß- und Benutzungszwang.** Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben. Satzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 18¹.

4. Die Staatsaufsicht.

Die Gemeinden unterstehen der staatlichen Aufsicht. Diese ist in Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten wie folgt verschieden:

- I. **Zu Auftragsangelegenheiten ist die Staatsaufsicht gleichbedeutend mit Dienstaufsicht.** Die Gemeinden unterstehen den zuständigen Staatsbehörden wie nachgeordnete Dienststellen und sind verpflichtet, den Anweisungen, die diese ihnen erteilen, Folge zu leisten.
- II. **Zu Selbstverwaltungsangelegenheiten ist die Staatsaufsicht an bestimmte gesetzliche Formen und Voraussetzungen gebunden,** die den Gemeinden die Bewegungsfreiheit zur Entfaltung ihres Eigenlebens gewährleisten.
 1. **Ziel der Staatsaufsicht** ist, sicherzustellen, daß die Gemeinde im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung verwaltet wird. § 106.
 2. **Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichsminister des Innern.** Er bestimmt durch Verordnung, welche Behörden obere Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sind. § 107.
 3. **Zur Verwirklichung der Staatsaufsicht** stehen den Aufsichtsbehörden zu:
 - a) **Ein allgemeines Informationsrecht,** auf Grund dessen die Aufsichtsbehörde sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten kann. § 108.
 - b) **Die Befugnis zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung** durch Aufhebung bzw. Herbeiführung von Anordnungen des Bürgermeisters und durch Einsetzung eines Staatskommissars als äußerstes Mittel. §§ 109—112.
 4. **Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde** steht den Gemeinden das Recht der Beschwerde in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu. § 113.

C. Die Organisation der Gemeindeverwaltung.

1. Bürgermeister und Beigeordnete.

I. **Der Bürgermeister führt als alleinverantwortlicher Leiter die Verwaltung der Gemeinde.** Er führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. § 32.

1. **Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde.** § 36¹.

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich zu unterzeichnen. § 36².

2. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er stellt sie an und entläßt sie. § 37.
- II. Die Beigeordneten stehen dem Bürgermeister als Stellvertreter zur Seite. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung. § 34¹.
1. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete. § 35¹. Er führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. § 34².
 2. Die übrigen Beigeordneten sind als Sondervertreter des Bürgermeisters auf bestimmten Arbeitsgebieten tätig. § 35². Der mit der Verwaltung des Geldwesens einer Stadt beauftragte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Stadtkämmerer. Die übrigen Beigeordneten in Städten führen die Amtsbezeichnung Stadtrat (Stadtrechtersrat, Stadtschulrat, Stadtbaurat u. dgl.). § 34².
- III. Bürgermeister und Beigeordnete sind in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern grundsätzlich ehrenamtlich tätig. § 39¹. In Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern muß die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden. § 39². Für Stadtkreise wird außerdem gefordert, daß der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß. § 40.
- VI. Bürgermeister und Beigeordnete werden im Zusammenwirken des Beauftragten der NSDAP., der Gemeinderäte und der zuständigen Staatsbehörde in ihre Ämter berufen.
1. Der Beauftragte der NSDAP. schlägt für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach Beratung mit den Gemeinderäten der Staatsbehörde bis zu drei Bewerber vor. Erklärt sich die Staatsbehörde mit der Berufung eines der Vorgeschlagenen einverstanden, so erfolgt die Ernennung dieses zum Bürgermeister oder Beigeordneten durch die Gemeinde. Andernfalls sind neue Vorschläge einzureichen. § 41.
 2. Die Berufung erfolgt bei hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten auf zwölf Jahre. Ehrenamtliche Bürgermeister und Beigeordnete werden auf sechs Jahre berufen. § 41.
 - a) Die Berufung kann während des ersten Amtsjahres, das als Probejahr gilt, zurückgenommen werden. § 45¹.
 - b) Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederberufung zulässig. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf Lebenszeit wiederberufen werden. § 44².

2. Gemeinderäte und Beiräte.

I. Die Gemeinderäte sind an die Stelle der früheren Gemeindeparlamente (Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen) getreten.

1. Die Gemeinderäte haben die Aufgabe, die dauernde Führung der Verwaltung der Gemeinde mit allen Schichten der Bürgerschaft zu sichern. Sie haben den Bürgermeister eigenverantwortlich zu beraten und seinen Maßnahmen in der Bevölkerung Verständnis zu verschaffen. § 48¹. Der Bürgermeister hat sie bei wichtigen Angelegenheiten hinzuzuziehen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 55.
2. Die Gemeinderäte bekleiden ein Ehrenamt. § 53. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung. § 49. In Städten führen die Gemeinderäte die Amtsbezeichnung Ratsherr. § 48².
3. Die Berufung der Gemeinderäte erfolgt durch den Beauftragten der NSDAP. im Benehmen mit dem Bürgermeister. § 51¹. Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. § 52¹.

II. Die Beiräte sind an die Stelle der früheren Deputationen getreten.

1. Die Aufgabe der Beiräte besteht in der beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig wie z. B. Finanzwesen, Bauwesen, Wohlfahrtspflege, Schulwesen. Beiräte können außer Gemeinderäten auch andere sachkundige Bürger sein. § 58.
2. Die Berufung der Beiräte erfolgt durch den Bürgermeister.

3. Der Beauftragte der NSDAP.

I. Der Beauftragte der NSDAP. hat die allgemeine Aufgabe, den Einklang der Gemeindeverwaltung mit der Partei zu sichern. § 33¹.

1. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat ihm das Gesetz vier Sonderbefugnisse beigelegt, die ihm einen maßgeblichen Einfluß auf den Ablauf der Gemeindeverwaltung gewähren, nämlich:
 - a) Mitwirkung bei der Berufung und Abberufung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, für die sein Vorschlagsrecht von ausschlaggebender Bedeutung ist. § 41.
 - b) Berufung der Gemeinderäte, die er im Benehmen mit dem Bürgermeister vorzunehmen hat. § 51¹.
 - c) Mitwirkung bei Erlaß der Hauptsatzung, für die seine Zustimmung Voraussetzung ist. § 33¹ Ziff. 1.

d) Mitwirkung bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen, die von der Gemeinde verliehen werden. Auch hierbei ist seine Zustimmung erforderlich. § 33¹ Ziff. 2.

11. Der Beauftragte der NSDAP. ist nicht Gemeinderat. Er kann an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten teilnehmen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, bei denen ihm das Gesetz eine Mitwirkung einräumt; er ist zu diesen Beratungen zu laden. § 50.

III. Der Stellvertreter des Führers bestimmt, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne des Gesetzes ist. § 118. In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift hat der Stellvertreter des Führers durch Verordnung vom 26. III. 1935 folgendes bestimmt:

1. Die Aufgaben des Beauftragten der NSDAP. für die Stadt München behält sich der Führer und Reichskanzler selbst vor. § 1.

2. Im übrigen ernennt der Gauleiter zum Beauftragten der NSDAP. regelmäßig den Kreisleiter der Partei, der im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter im Parteiamt vertreten wird. §§ 2, 4.

3. Der Gauleiter kann den Beauftragten der NSDAP. mit bindenden Anweisungen für die Erledigung seiner Geschäftsaufgaben versehen. Er kann auch im Einzelfalle selbst an Stelle des Beauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen. § 3.

Schlussbemerkung zum Abschnitt über die Deutsche Gemeindeordnung: Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung des Neuen Gemeinderechts in Heft 13² dieser Sammlung verwiesen.

Zweiter Teil.

Die Wiederaufrichtung der deutschen Wehrmacht und die Einführung der Arbeitsdienstpflicht.

I. Die Wiederherstellung der deutschen Wehrfreiheit.

A. Rückblick.

1. Das Heerwesen im Zweiten Reich.

1. Die Militärmacht des Kaiserreichs gliederte sich in das Landheer und die Marine.

1. Das Landheer war eine gemeinschaftliche Einrichtung der Länder. Es setzte sich aus sog. Kontingentsheeren, d. h. aus

Armeen zusammen, die den Bundesstaaten gehörten. **Ein einheitliches Reichsheer gab es nicht.** Die Armeen der Länder waren zu einem Ganzen lediglich dadurch verbunden, daß sie aus Reichsmitteln unterhalten wurden und gem. Art. 63¹ der Verfassung der Oberbefehlsgewalt des Kaisers unterstanden.

2. **Die Marine war eine Reichseinrichtung,** die dem Reich allein gehörte und von ihm ohne Beteiligung der Bundesstaaten unterhalten wurde.

II. Die Grundlage des Militärwesens im Kaiserreich bildete die allgemeine Wehrpflicht. Jeder wehrfähige Deutsche war auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr militärdienstpflichtig.

1. Die Wehrpflicht begann mit der aktiven Dienstzeit beim stehenden Heer. Diese betrug 2 Jahre, bei den Reitertruppen 3 Jahre und für Wehrpflichtige mit höherer Schulbildung (Obersekundareise) 1 Jahr.
2. Nach der aktiven Dienstzeit wurden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt und trafen von dieser nach gesetzlich bestimmten Zeitabschnitten zur Landwehr ersten und zweiten Aufgebots über.
3. Im Kriegsfall wurden die Reservisten und Landwehrleute je nach Bedarf zum aktiven Militärdienst wiedereingezogen. Dadurch war es dem Reich möglich, im Fall der Not innerhalb weniger Tage eine große und schlagkräftige Heeresmacht ins Feld zu stellen.

III. Der Dualismus von Staatsführung und Volksvertretung, der bereits unter Bismarck bestand und im Laufe der Zeit immer stärker in die Erscheinung trat, **wirkte sich besonders unheilvoll auf das Heerwesen aus.** Auf der einen Seite war die Staatsführung bestrebt, die deutsche Armee und Marine als dem deutschen Wesen entsprechende, Kaiser und Volk verbindende Einrichtungen zu erhalten. Auf der anderen Seite begann man im Reichstag, der mehr und mehr in das demokratische Fahrwasser abglitt, den monarchischen Führergedanken der Wehrverfassung zu untergraben und die Volksverbundenheit der deutschen Wehrmacht zu zerstören.

Der Widerstand, den der Reichstag ausübte, hatte zur Folge:

1. Die allgemeine Wehrpflicht konnte nur unvollkommen durchgeführt werden. Ein großer Teil der wehrtauglichen Bevölkerung mußte in jedem Jahr vom Militärdienst freigestellt werden, weil die Mittel, die der Reichstag bewilligte, nicht zur Wehrausbildung für das ganze Volk ausreichten. So kam es, daß bei Ausbruch des Weltkrieges die Friedenspräsenzstärke der deutschen Wehrmacht, d. h. die Gesamtzahl der im Frieden unter den Waffen stehenden Mannschaften nur ungefähr 500 000 Mann betrug.
2. Die Rüstungen für den Kriegsfall konnten nur unvollkommen durchgeführt werden, weil der Reichstag an den Heeresvorlagen der Regierung stets sehr erhebliche Abstriche vornahm. So kam es, daß bei Ausbruch des Weltkrieges das deutsche Kriegsmaterial dem der Feinde weit unterlegen war.

2. Das Heerwesen im Zwischenstaat.

a) Die Wehrlosmachung Deutschlands durch das Versailler Diktat.

I. Das Versailler Friedensdiktat vom 28. VI. 1919 verpflichtete Deutschland zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht.

Deutschland mußte seine bisherige Wehrmacht auflösen und wurde zu einer vollkommenen Abrüstung, d. h. zur Zerstörung bzw. Auslieferung seines gesamten Kriegsmaterials gezwungen.

Die Abrüstung Deutschlands wurde unter der Aufsicht einer Interalliierten Kontroll-Kommission durchgeführt. Ungeheure Vermögenswerte wurden der Vernichtung preisgegeben, wie beispielsweise 26 Großkampfschiffe, 4 Küstenpanzer, 4 Panzerkreuzer, 19 kleine Kreuzer, 83 Torpedoboote, 315 Unterseeboote, 15714 Jagd- und Bombenflugzeuge, 59897 Geschütze, 130558 Maschinengewehre.

II. Das Versailler Friedensdiktat legte Deutschland für die Neuordnung seiner Wehrverhältnisse unerhörte Beschränkungen auf, die deutlich den Willen erkennen ließen, die deutsche Wehrkraft für alle Zeiten lahm zu legen. Die hauptsächlichsten dieser Beschränkungen waren:

1. Deutschland durfte nur noch eine Söldnerwehrmacht unterhalten, die auf freiwilliger Dienstübernahme beruhte. Die Mannschaften und Unteroffiziere mußten sich zu einer ununterbrochenen Dienstzeit von 12 Jahren, die Offiziere zu einer solchen von 25 Jahren verpflichten. Die Zahl der Offiziere durfte 4000 nicht überschreiten.
2. Das Landheer wurde auf 100000 Mann beschränkt. Die Gliederung des Heeres in Verbände, die Ausrüstung und Bewaffnung der Truppen waren Deutschland genau vorgeschrieben. Die Beschaffung von schwerer Artillerie, Tanks und Gaswaffen war Deutschland überhaupt verboten, leichte Geschütze, Maschinengewehre und Gewehre durften nur bis zu einer bestimmten Höchstzahl gehalten werden.
3. Die Marine durfte eine Kopfstärke von 15000 nicht übersteigen. Die deutsche Flotte wurde auf 6 Linienfahrzeuge, 6 leichte Kreuzer, 12 Zerstörer und 12 Torpedoboote beschränkt. Unterseeboote durfte Deutschland überhaupt nicht unterhalten.
4. Der Besitz einer Luftwaffe war Deutschland untersagt. Es durften weder für das Landheer noch für die Marine Luftkriegsfahrzeuge beschafft und unterhalten werden.

b) Die Deutsche Reichswehr.

I. Auf Grund der Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages erfolgte die Neubildung einer deutschen Wehrmacht durch das Reichswehrgesetz vom 23. III. 1921.

1. **Die Wehrmacht** erhielt die Bezeichnung **Reichswehr**. Sie bestand aus dem **Reichsheer** und der **Reichsmarine**.
 2. **Reichsheer** und **Reichsmarine** waren **Einrichtungen des Reichs**. Sie standen beide unter dem **Oberbefehl des Reichspräsidenten**.
- II. **Das Reichsheer**, das in Übereinstimmung mit dem Friedensdiktat eine **Gesamtstärke von 100 000 Mann** aufwies, bestand aus **7 Divisionen** und **3 Reiterdivisionen**.
1. Die **7 Divisionen** bildeten jede für sich einen **Wehrkreis**. Die **Reiterdivisionen** waren auf die einzelnen **Wehrkreise** verteilt.
 2. Die **Wehrkreise** waren zu **2 Gruppentorandos** zusammengefaßt mit dem **Sitz** in **Berlin** und **Kassel**. An der Spitze der **Gesamtstreitkräfte** des **Reichsheeres** stand der **Chef der Heeresleitung** mit dem **Amtsitz** in **Berlin**.
- III. **Die Reichsmarine**, die dem **Verfaller Diktat** entsprechend eine **Gesamtstärke von 15 000 Mann** aufwies, bestand aus der **Flotte** und den **Marinestreitkräften zu Lande**.
1. Die **Flotte** setzte sich aus den **aktiven Seestreitkräften** zusammen, die aus den durch das **Friedensdiktat** vorgeschriebenen **Flotteneinheiten** bestanden, sowie aus **Reservestreitkräften**, die die **Feindbündmächte** im **Verhandlungswege** zugebilligt hatten.
 2. Die **Marinestreitkräfte zu Lande** bestanden aus **6 Küstenwehrabteilungen**, einer **Reihe von Signalstationen** und **2 Schiffsstammdivisionen** für nicht eingeschiffetes **Personal**.
 3. Die **Flotte** und die **Marinelandstreitkräfte der Ostsee** und diejenigen der **Nordsee** bildeten je eine **Marinestation** mit dem **Sitz** in **Kiel** und **Wilhelmshaven**. An der Spitze der **Gesamtstreitkräfte** der **Reichsmarine** stand der **Chef der Marineleitung** mit dem **Amtsitz** in **Berlin**.

3. Das Abrüstungsproblem.

- I. **In dem gleichen Friedensvertrag von Versailles**, der **Deutschland** gegen äußere **Feinde wehrlos** machte, hatten die **Feindbündmächte** auch ihrerseits die **Verpflichtung** übernommen, ihre **Heereseinrichtungen** nach und nach **in der gleichen Weise wie Deutschland abzurüsten**.

Diese Verpflichtung wurde nicht erfüllt. Es entstand im Gegenteil zwischen den **Staaten** ein **Rüstungswettlauf**, der im Laufe der **Zeit** immer **bedrohlichere Formen** für **Deutschland** annahm.

1. **Deutschland hatte abgerüstet**. Es war **wehrlos** gemacht und dadurch zu einem **Staate** **minderen Ranges** herabgewürdigt worden.
2. **Die übrigen Staaten rüsteten auf**, und insbesondere war dies der **Fall** bei den **Nachbarstaaten** **Frankreich**, **Belgien**, **Rußland** und der **Tschechoslowakei**. Inmitten dieser **hochgerüsteten Staatenumwelt** stand **Deutschland** **wehr-**

loß allein. Es war jeder feindlichen Bedrohung preisgegeben und mußte die tiefsten Demütigungen, wie beispielsweise den Nuhreinbruch der Franzosen und Belgier i. J. 1923, hinnehmen.

3. **Deutschland mahnte die Feindbundmächte wiederholt an ihre Abrüstungspflicht.** Seine Vorstellungen hatten jedoch erst i. J. 1932 einigen Erfolg, nachdem man auch in anderen Staaten und namentlich in England die Notwendigkeit erkannt hatte, dem Betrühten der Staaten durch ein internationales Abkommen Einhalt zu gebieten. Auf der Konferenz in Lausanne wurden Deutschland im Juli 1932 Verhandlungen über die Ausgestaltung seiner Wehrmacht in Aussicht gestellt. Im Dezember 1932 erfolgte eine feierliche Erklärung der ehemaligen Feindbundmächte, durch die Deutschland die Herstellung seiner Gleichberechtigung mit den Siegerstaaten zugesichert wurde. — So lagen die Dinge, als Adolf Hitler die Macht in Deutschland übernahm.

II. **Im Jahre 1933 fand in Genf eine internationale Abrüstungskonferenz statt,** der ein von dem englischen Premierminister MacDonald ausgearbeiteter Rüstungsplan zugrunde gelegt wurde.

1. **Die Regierung Hitler** ließ durch ihre Vertreter den aufrichtigen Friedenswillen Deutschlands, seinen dringenden Wunsch nach einer allgemeinen Weltabrüstung und die Bereitschaft zu Verhandlungen auf der Grundlage des MacDonald-Plans bekunden. Sie forderte zugleich aber auch die bereits zugesagte Durchführung der Gleichberechtigung Deutschlands mit den übrigen Staaten als unumgängliche Voraussetzung für jede Teilnahme Deutschlands an internationalen Einrichtungen und Verträgen.
2. **Die Genfer Verhandlungen scheiterten.** Als sich im weiteren Verlauf der Konferenzbesprechungen die Gewißheit ergab, daß die deutsche Gleichberechtigungsforderung entgegen der feierlichen Zusicherung nicht erfüllt werden würde, berief die Reichsregierung im Oktober 1933 ihre Vertreter von der Abrüstungskonferenz zurück und erklärte gleichzeitig den **Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund.**

Im Anschluß an diese schicksalschwere Entscheidung fand am 12. XI. 1933 eine Volksbefragung statt, über die oben S. 36 bereits berichtet ist

B. Die Wehrmacht im nationalsozialistischen Deutschland.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

Die Siegerstaaten des Weltkrieges waren vertragsbrüchig geworden. Sie hatten sich von der im Versailler Vertrag übernommenen

Verpflichtung zur Abrüstung einseitig losgesagt. Infolgedessen war auch Deutschland als Vertragspartner nicht mehr an die Versailler Wehrmachtsbeschränkungen gebunden. Es durfte zur Selbsthilfe schreiten, und diese war unbedingt geboten, da sich die zur Sicherheit Deutschlands erforderlichen Maßnahmen unmöglich noch länger hinausschieben ließen.

Aus dieser Erkenntnis heraus erfolgte die **befreiende Großtat Adolf Hitlers**, durch die er aus eigener Machtvollkommenheit die Wehrhoheit Deutschlands wiederherstellte und dem deutschen Volke eine neue Wehrverfassung verlieh.

I. **Das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. III. 1935** leitete die Neuordnung ein.

1. Dem Gesetz war eine Proklamation der Reichsregierung an das deutsche Volk vorangestellt, in der die Reichsregierung sich von den Wehrmachtsbeschränkungen des Versailler Friedensdiktats los sagte und diesen Schritt eingehend begründete.

2. Der Inhalt des Gesetzes beschränkt sich auf drei kurz gefasste Paragraphen. Die **allgemeine Wehrpflicht** wird als Grundlage der neuen Wehrmacht eingeführt, die **Gliederung des deutschen Friedensheeres** wird auf **12 Korpskommandos** und **36 Divisionen** festgelegt und im übrigen die gesetzliche Regelung der allgemeinen Wehrpflicht in alsbaldige Aussicht gestellt.

II. **Das Wehrgesetz vom 21. V. 1935** brachte die Entwicklung zum Abschluß. Es enthält die **Wehrverfassung für das neue deutsche Volkshaar** und hebt das Wehrgesetz vom 23. III. 1921 auf. Damit ist die **Verwirklichung des Punktes 22 des nationalsozialistischen Parteiprogramms** erreicht: „Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volkshaares.“

2. Gliederung und Aufgaben der Wehrmacht.

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Sie besteht aus dem **Heer, der Kriegsmarine, der Luftwaffe**. § 2 des Wehrgesetzes.

I. **Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes.** Sie ist das Machtinstrument des Führers, das die Sicherheit des Reiches verbürgt und das Vaterland vor äußeren Feinden schützt.

II. **Die Wehrmacht ist die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes.** Sie soll ihre Angehörigen zu hohen körperlichen Leistungen befähigen, sie mit Mut, Ausdauer, Pflicht- und Verantwortungsgefühl erfüllen, damit sie im Vertrauen auf die

eigene Kraft den Kampf ums Dasein beginnen und ihre Lebensaufgaben wahrnehmen können. Sie soll vor allem aber auch die Volksgenossen der verschiedensten Lebenskreise, die der Soldatendienst zusammenführt, zu engster Volksverbundenheit im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen.

III. **Wie Partei und Reich** durch das Gesetz vom 1. XII. 1933 (s. oben S. 43) miteinander verbunden sind, **so müssen auch Partei und Wehrmacht miteinander verbunden sein.** Diese Verbindung ist nicht nur durch die einheitliche oberste Führung (s. nachstehend) gewährleistet, sie besteht auch in den unteren Stellen, dort wird sie durch den deutschen Volksgenossen selbst hergestellt. Wie der Führer und Reichskanzler in seiner Rede an die SA. auf dem Reichsparteitag der Freiheit dargelegt hat, wird der junge Deutsche in Zukunft durch die Schule der SA., der SA. und des Arbeitsdienstes zum politischen Soldaten der Bewegung herangebildet werden. Diesem Werdegang wird die militärische Ausbildung und Erziehung zum deutschen Mann folgen, nach deren Vollendung der Volksgenosse in die Reihen der politischen Soldaten der SA. zurückkehren wird. Diese lebendige Verbindung zwischen Bewegung und Wehrmacht wird der beste Garant des organischen Zusammenwachsens des deutschen Volkes sein.

3. Die Führung der Wehrmacht.

I. **Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.** § 3¹.

1. **Die Wehrmacht steht unter der gleichen obersten Führung wie Partei und Reich.** Die Zusammenfassung von Bewegung, Staat und Heer in der Hand des Führers gewährleistet eine übereinstimmende Tätigkeit dieser drei großen Organisationen, die auf verschiedenen Aufgabengebieten dem gleichen Ziel zustreben, dem Wohl des Volksganzen zu dienen.

2. **Zwischen der politischen Führung und der Wehrmacht steht kein trennendes Element mehr,** wie es die politischen Parteien im Reichstag des Kaiserreichs und des Zwischenstaates waren. Die bundesstaatliche Struktur der Armee ist überwunden. Dem deutschen Einheitsreich entspricht die einheitliche deutsche Wehrmacht.

II. **Unter dem Führer und Reichskanzler übt der Reichsriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.** § 3².

1. Dem Reichskriegsminister obliegt hiernach nicht nur
 - a) die ministerielle Verwaltung des Wehrwesens, sondern auch
 - b) die strategische Führung der gesamten deutschen Wehrmacht.
2. Dem Reichskriegsminister unterstellt sind die Führer der drei Wehrmachtsteile, nämlich
 - a) der Oberbefehlshaber des Heeres,
 - b) der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine,
 - c) der Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

4. Wehrpflicht und Wehrdienst.

- I. Der Begriff der allgemeinen Wehrpflicht ist erweitert. Im Kaiserreich erstreckte sich die Wehrpflicht nur auf die wehrfähigen Männer und den Dienst in der bewaffneten Macht. Das neue deutsche Wehrgesetz erklärt alle deutschen Männer für wehrpflichtig und verpflichtet darüber hinaus in Kriegszeiten das gesamte Volk auch die deutschen Frauen, zur Dienstleistung für das Vaterland. § 1. Auch hierin zeigt sich ein vollkommen neuer Geist, der Volksgemeinschaft und Wehrgemeinschaft zur Einheit verbindet.
 1. Die Wehrpflicht dauert im Frieden vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März. § 4.
 2. Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern, also auch jüngere oder ältere Volksgenossen zum Dienst heranzuziehen. § 5.
 3. Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. § 7.
- II. Der Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volk. § 11.
 1. Wehrunwürdig und damit von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen ist u. a., wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft ist. § 13.
 2. Nichtariern ist der deutsche Wehrdienst grundsätzlich verschlossen. Ausnahmen kann ein besonderer Prüfungsausschuß auf Grund von Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt, zulassen, jedoch dürfen nur Personen arischer Abstammung Vorgesetzte in der Wehrmacht werden. Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege ist besonderer Regelung vorbehalten. § 15.

3. Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind. § 14¹.
- III. Der Wehrdienst umfaßt den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Weurlaubtenstande. § 7.
1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht wird durch den Führer und Reichskanzler bestimmt. § 8¹. Dieser hat sie durch Erlass vom 22. V. 1935 für die drei Wehrmachtsteile einheitlich auf ein Jahr festgesetzt.
 - a) Die Wehrpflichtigen werden in der Regel im 20. Lebensjahr zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich. § 8².
 - b) Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. § 8³.
 2. Der Wehrdienst im Weurlaubtenstande ist eingeteilt in Reserve, Erfahreserve und Landwehr.
 - a) Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 35. Lebensjahr. § 9.
 - b) Zur Erfahreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen werden, bis zum 35. Lebensjahr. § 10.
 - c) Zur Landwehr gehören alle Wehrpflichtigen vom 35. bis zum 45. Lebensjahr. § 11.
 3. Der Reichskriegsminister kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Erfahreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen. § 20. Im Falle einer Mobilmachung haben sich alle Wehrpflichtigen zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister entscheidet über ihre Verwendung. § 5.

II. Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. VI. 1935.

A. Die Entwicklung des Arbeitsdienstes.

- I. Vor der Machtübernahme bestand bereits in Deutschland ein freiwilliger Arbeitsdienst.
 1. Seine Rechtsgrundlage bildete die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. VII. 1932, die als Aufgabe dieser Einrichtung bezeichnete, den jungen Deutschen die Gelegenheit zu geben, zum Nutzen

der Gesamtheit im gemeinsamen Dienst freiwillig ernste Arbeit zu leisten und zugleich sich körperlich und geistig-sittlich zu erüchtigen. Art. 1.

2. Der freiwillige Arbeitsdienst, der der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstand, wurde in Arbeitslagern ausgeübt, die von den verschiedensten wirtschaftlichen und politischen Organisationen errichtet und unterhalten wurden. Man betrachtete den Arbeitsdienst allgemein als eine Notstandsaktion und sah seinen Hauptzweck in der vorläufigen Unterbringung Erwerbsloser.
3. Auch die NSDAP. hatte einen eigenen Arbeitsdienst eingerichtet und diesem die Form eines eingetragenen Vereins gegeben. Hier sah man jedoch den Arbeitsdienst mit anderen Augen an. Man erkannte seinen hohen inneren Wert und gab deshalb den Arbeitslagern der Partei das Gepräge von Erziehungsschulen, in denen die Arbeitsdienstwilligen durch schwere körperliche Arbeit den Wert der Handarbeit erkennen und durch Pflege des Kameradschaftsgeistes den Sinn der wahren Volksgemeinschaft erfassen lernten.

II. Nach der Machtübernahme wurde der freiwillige Arbeitsdienst der nationalsozialistischen Auffassung entsprechend weiter ausgebaut.

1. Es erging eine Zweite Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. VII. 1934, durch die der Arbeitsdienst dem Reichsminister des Innern unterstellt und ein besonderer Reichskommissar für die Leitung des Arbeitsdienstes eingesetzt wurde.
2. Eine Dritte Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 29. XI. 1934 monopolisierte den nationalsozialistischen Arbeitsdienst, indem sie allen übrigen Organisationen die Bezeichnungen „Arbeitsdienst“ und „Arbeitslager“, sowie das Tragen uniformähnlicher Einheitsstrachten verbot.
3. Das Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. XII. 1934 vollendete die Ausgestaltung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Es unterwarf die Arbeitswilligen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt, die durch die Dienststrafordnung vom 8. I. 1935 näher ausgestaltet wurde.

III. Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. VI. 1935 bringt den Entwicklungsgang zum Abschluß. Es wandelt den freiwilligen Arbeitsdienst, nachdem er sich in den drei Jahren seines Bestehens glänzend bewährt hatte, durch Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht für beide Geschlechter zu einer Pflichteinrichtung für das gesamte deutsche Volk um.

B. Aufgaben und Aufbau des Reichsarbeitsdienstes.

- I. Der Reichsarbeitsdienst soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen. § 1^a.

1. **Der Reichsarbeitsdienst bildet zugleich die Vorstufe für den Militärdienst.** Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist gem. § 8³ des Wehrgesetzes Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

Militär- und Arbeitsdienst bedeuten beide Gemeinschaftsdienst aller deutschen Volksgenossen ohne Rücksicht auf Abkunft, Bildung und Besitz. Der Militärdienst dient dem Schutz der Heimat gegen äußere Feinde, sein Sinnbild ist die Waffe. Der Arbeitsdienst dient der inneren Heimat, sein Sinnbild ist der Spaten.

2. **Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.** § 1⁴.

Zu den Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes zählen insbesondere: Urbarmachung von Moor- und Südländereien, Landgewinnungsarbeiten, Flußregulierungen, Deicharbeiten, Siedlungsarbeiten, Wegebanarbeiten, Erntehilfe, Katastrophenschutz u. a.

- II. **Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern.** Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer (früher Reichskommissar, s. oben) die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus. § 2¹.

1. **Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze der Reichsleitung des Arbeitsdienstes; er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.** § 2².
2. **Der Arbeitsdienst wird in Arbeitslagern abgeleistet.** Für die Ausbildung und Erziehung der Arbeitsmänner besteht ein Stammpersonal, das aus Führern und Amtswaltern zusammengesetzt ist. § 11.

C. Die Arbeitsdienstpflicht.

- I. **Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst zu dienen.** § 1².

Das Reichsarbeitsdienstgesetz regelt einstweilen nur die Arbeitsdienstpflicht der männlichen Jugend. Die Vorschriften über die Arbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten. § 9.

- II. **Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.** § 1⁴. Die Voraussetzungen für die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht sind die gleichen wie für den Wehrdienst:

1. **Ausgeschlossen vom Reichsarbeitsdienst ist u. a., wer mit Zuchthaus oder wegen staatsfeindlicher Betätigung bestraft ist.** § 5.
2. **Nicht zugelassen zum Reichsarbeitsdienst ist, wer nichtarischer Abstammung ist.** Nichtarier, die für wehrwürdig erklärt werden, können auch zum Reichsarbeitsdienst zugelassen werden. Sie können jedoch nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden. § 7.

3. Nicht herangezogen zum Reichsarbeitsdienst wird, wer körperlich untauglich ist. § 6.

III. Die Arbeitsdienstpflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahre und endet spätestens mit dem vollendeten 25. Lebensjahre. § 3².

1. Die Arbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. § 3³.

2. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst ist zu einem früheren Zeitpunkt möglich, jedoch nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 27. VI. 1935. § 2.

IV. Der Führer und Reichskanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenden Dienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest. § 3¹.

Der Führer und Reichskanzler hat durch Erlaß vom 27. VI. 1935

1. die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst bis auf weiteres auf ein halbes Jahr festgesetzt und

2. die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die Zeit vom 1. X. 1935 bis 1. X. 1936 auf durchschnittlich 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals bestimmt.

Dritter Teil.

Das Nürnberger Gesetzgebungswerk vom 15. IX. 1935.

Vorbemerkung.

I. Der Reichsparteitag der Freiheit im September 1935 erhielt eine bisher einzig dastehende Bedeutung dadurch, daß der Deutsche Reichstag zu einer Tagung nach Nürnberg einberufen wurde.

1. Seit dem Erlaß des Ermächtigungsgesetzes vom 24. III. 1933 war der Reichstag bisher nur noch einmal, nämlich bei Erlaß des Neuaufbaugesetzes vom 30. I. 1934 (s. oben S. 50 und 51), als Gesetzgebungsorgan, allerdings noch unter Mitwirkung des Reichsrates, in Anspruch genommen worden. Auf dem Reichsparteitag der Freiheit machte die Regierung Hitler zum zweitenmal von dem Gesetzgebungsrecht des

Reichstags Gebrauch, der hier zum erstenmal ohne den Reichsrat als Gesetzgebungsorgan in Erscheinung trat.

2. Dem Reichstag lagen drei Gesetze von besonderer Bedeutung und Tragweite zur Beschlussfassung vor:

a) Reichsflaggengesetz,

b) Reichsbürgergesetz,

c) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

II. Die drei Gesetze waren durch einen Initiativantrag der Reichstagsfraktion der NSDAP. beim Reichstag eingebracht worden.

1. Der Reichstag nahm die Gesetze einstimmig und mit stürmischer Begeisterung an.

2. Die Reichsregierung verkündete die Gesetze unter dem Datum vom 15. IX. 1935 im Reichsgesetzblatt vom 16. IX. 1935. Sie sind, soweit nichts anderes in ihnen bestimmt ist, 14 Tage nach der Verkündung, d. h. am 30. IX. 1935 in Kraft getreten.

I. Das Reichsflaggengesetz.

I. Die Verordnung des Reichspräsidenten von Hindenburg vom 12. III. 1933, nach der die schwarz-weiß-rote Fahne und das Hakenkreuzbanner gemeinsam als Reichsfahnen geführt werden sollten, war, wie oben S. 10 näher dargelegt, nur als eine Zwischenlösung gedacht, der eine endgültige Regelung folgen sollte und mußte.

1. Der Volkswille, der sich im Laufe der Zeit immer klarer und eindringlicher abhob, drängte dazu, den Zwischen- und Doppelzustand in der Flaggenfrage zu beseitigen und die von dem Führer verwirklichte Volksgemeinschaft auch äußerlich dadurch zu kennzeichnen, daß eine einzige Flagge zum Symbol der geeinten und geschlossenen Nation erklärt wurde.

2. Das Reichsflaggengesetz vom 15. IX. 1935 bringt dem Willen des Volkes entsprechend die Flaggenfrage zu einer einheitlichen und endgültigen Lösung.

II. Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich Handelsflagge, Art. 2.

1. Nach der gewaltigen Wandlung im staatlichen Leben Deutschlands konnte allein die Hakenkreuzflagge als Reichs- und Nationalflagge in Frage kommen. Aus den Tatsachen, daß sich in der Zwischenzeit das deutsche Volk bei allen Volksabstimmungen und Reichstagswahlen mit erdrückender Mehrheit zu seinem Führer und dessen Werk bekant hatte,

daß mehr als neun Zehntel aller wahlberechtigten Deutschen ihre Stimme der NSDAP. gegeben hatten, daß unter dem Zeichen der Hakenkreuzflagge auch der Saarsieg erröchten wurde, ergab sich die zwingende Folgerung, das Symbol der nationalsozialistischen Bewegung, das ihren Kampf um die Erneuerung des deutschen Volkes begeistert und beflügelt hat und jetzt unserem gesamten staatlichen und völkischen Willen den Stempel ausdrückt, auch zum Sinnbild der Staatshoheit werden zu lassen.

2. **Die unlösliche Einheit von Partei und Staat**, die durch das Gesetz vom 1. XII. 1933 (s. oben S. 43) hergestellt ist, **findet damit symbolischen Ausdruck**. Um die Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern vollkommen herzustellen, hat der Führer und Reichskanzler durch Verordnung vom 5. XI. 1935 bestimmt, daß das Reich als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei führt.

III. Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Art. 1.

1. **Die Staatshoheit offenbart sich neben der Flagge auch in anderen Zeichen wie z. B. Wappen, Kokarden, Grenzstöcken usw.** Deshalb bestand die Notwendigkeit, für alle Fälle, in denen die Staatshoheit durch äußere Zeichen in Erscheinung tritt, die Farben festzulegen, die dabei zu verwenden sind.
2. **Diese Farben konnten anknüpfend an die ruhmreiche Geschichte des Deutschen Reiches nur schwarz-weiß-rot sein**, die Farben, unter denen Bismarck die deutschen Bundesstaaten zusammengeschlossen hatte, die Farben, unter denen das deutsche Volk im Weltkriege dem Ansturm seiner Feinde heldenhaft widerstanden hatte, die Farben, aus denen auch die Hakenkreuzflagge zusammengesetzt ist. Das Reichsflaggen-gesetz ver schafft, indem es die Farben schwarz-weiß-rot, die in der Weimarer Systemzeit verfolgt und in den Schmutz gezogen wurden, zu Reichsfarben erklärt, den ehrwürdigen Farben des Zweiten Reiches die gebührende Genußnahme.

- IV. **In Ausführung des Art. 3 des Gesetzes hat der Führer und Reichskanzler durch die Verordnung vom 5. X. 1935 die Reichs-kriegsflagge und durch die Verordnung vom 31. X. 1935 die Reichsdienstflagge bestimmt.**

II. Das Reichsbürgergesetz.

A. Allgemeine Charakteristik.

- I. **Das Reichsbürgergesetz vom 15. IX. 1935 und die zu seiner Ergänzung und Ausgestaltung erlassene Erste Verordnung zum**

Reichsbürgergesetz (1. B. 3. Rbg.) bringen eine grundlegende Umgestaltung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts.

In der staatsrechtlichen Gestaltung der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft spiegelt sich die Staatsauffassung wider:

1. **Die Staatsauffassung des Nationalsozialismus ist die Idee von der völkisch-politischen Volksgemeinschaft.** Der Staat ist die völkische, politische und rechtliche Organisation des lebendigen Organismus Volk. Das Verhältnis von Volk und Staat begreifen wir als das von Inhalt und Form, von Zweck und Mittel. Der Staat ist das Mittel der Volkssicherung. Das Volk braucht seine wesensgemäße organisatorische Gestaltung und der organisatorische Rahmen seinen Inhalt, wenn nicht das Volk gestaltlose Masse und der Staat starre tote Form sein sollen.

Der Zweck des Staates „liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichgearteter Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte“ (Hitler „Mein Kampf“ S. 433).

2. **Der Nationalsozialismus setzt an die Stelle des von der Staatslehre des vergangenen Jahrhunderts verselbständigten Staatsapparates, der rechtlich als eine über dem Volke schwebende juristische Staatspersönlichkeit erfaßt wurde, die völkisch-politisch geformte und rechtlich geordnete Volksgemeinschaft der Deutschen, deren äußere Rechtsgestalt das Reich ist.** Die Verneinung der abstrakten Staatsperson schließt nicht aus, daß das Reich als politisch-völkische Organisation Träger von Rechten und Pflichten ist, d. h. daß das Reich im Rechtsverkehr selbstverständlich rechtsfähig ist. Träger dieser Rechtsfähigkeit ist nur nicht mehr die abstrakte Rechtsfigur Staat, sondern die Gemeinschaft des Volkes in ihrer politisch geformten und rechtlich geordneten Gestalt.
3. **Aus dieser Auffassung von Volk und Staat bestimmt sich auch das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit.** In sein Volk wird der einzelne Mensch als Glied in der Kette vergangener und kommender Geschlechter und als kleinste Einheit des Volksganzen hineingeboren. Als Teil des Ganzen wird er um des Ganzen willen geschützt. Seine Gliedschaft erzeugt für ihn Rechte und Pflichten gegenüber dem Volksganzen und den andern Gliedern.

Recht und Pflicht des Staatsbürgers bedürfen daher zu ihrer Entstehung nicht der Konstruktion von zweiseitigen Rechtsverhältnissen zwischen Einzelperson und einer abstrakten

Staatsperson, sondern sie erwachsen unmittelbar aus der Gliedschaft und Eingliederung des einzelnen in die Gemeinschaft, sei es in die Reichsbürgerchaft als Reichsbürger, sei es in die Schutzverbandsgenossenschaft als Staatsangehöriger.

4. **Das Reichsbürgergesetz verwirklicht die völkische Ordnung des deutschen Volkes im politischen Bereich.** Rein nach der nationalsozialistischen Revolution erlassenes Gesetz ist eine so vollkommene Abkehr von der Geisteshaltung und der Staatsauffassung des vergangenen Jahrhunderts wie das Reichsbürgergesetz. Den Lehren von der „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt“ und von der grundsätzlich unbeschränkten Freiheit des Individuums gegenüber dem Staat setzt der Nationalsozialismus die harten, aber notwendigen Erkenntnisse von der naturgesetzlichen Ungleichheit und Verschiedenartigkeit der Menschen entgegen. Nicht einzelne, unabhängige und nur für sich selbst bestehende Menschen, sondern Rassen, Völker und Nationen sind die gottgewollten Gegebenheiten dieser Welt.

Aus der Verschiedenartigkeit der Massen, Völker und Menschen folgen zwangsläufig Unterscheidungen in den Rechten und Pflichten der einzelnen. Diese auf dem Leben und den unabänderlichen Naturgesetzen beruhende Verschiedenheit führt das **Reichsbürgergesetz** in der politischen Grundordnung des deutschen Volkes durch. Es unterscheidet daher zwischen **Staatsangehörigen und Reichsbürgern**. Der Aufbau einer wahrhaften Volksordnung erfordert die Unterscheidung zwischen **Staatsangehörigkeit als äußerer Abgrenzung gegenüber dem fremden Staatsangehörigen und dem Staatenlosen (Ausländer) und dem innerpolitischen Reichsbürgerrecht als der Befähigung zur Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte**. Das Reichsbürgergesetz schafft den Begriff des Reichsbürgers neu und gibt eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Staatsangehörigen.

5. **Dem Reichsbürger wird der alleinige Besitz der politischen Rechte zuerkannt.** Er wird aus den übrigen **Staatsangehörigen** herausgehoben. Diese Regelung kennzeichnet sich als bewusste und entschiedene Abkehr von einem Fundamentalsatz des liberalen Staates, nach dem allen **Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf ihre Rassenzugehörigkeit die gleichen staatsbürgerlichen Rechte** zustanden.
6. **Ehre und Pflichterfüllung gegenüber dem Reich und dem Reichsvolk sind Wesensmerkmale des nationalsozialistischen Reichsbürgerrechtes.** Nur wer seine Gemeinschaftspflichten erfüllt, seine Eignung dadurch bewiesen hat und mithin verspricht, ein wertvolles Mitglied der Gemeinschaft zu werden,

erhält das Reichsbürgerrecht nach vorausgegangener Prüfung seiner Würdigkeit durch Erteilung des Reichsbürgerbriefes.

Demgegenüber entsprach es der individualistischen Denkweise, den Inhalt der Staatsangehörigkeit, abgesehen von einigen wenigen Untertanenpflichten, in einem Strauß von Rechten zu sehen, den sog. Grundrechten, die sich im wesentlichen gegen den Staat richteten und die dem Staatsangehörigen mit Erreichung eines bestimmten Alters ohne weiteres zufielen.

II. Das Reichsbürgergesetz regelt die Massenfrage im politischen Bereich.

1. Liberalem Rechtsdenken war es fremd, die Ausübung der politischen Rechte und Pflichten an die völkische Zugehörigkeit des einzelnen zu knüpfen. Aus der nationalsozialistischen Staatsauffassung folgt, daß der nationalsozialistische Staat dagegen als völkischer Staat die Ausübung der Staatsbürgerrechte von der Volkszugehörigkeit abhängig machen muß. Was deutsch ist und was dem deutschen Volke nützt oder schadet, kann nur der Blutsverwandte empfinden, wissen und daher auch bestimmen.

Reichsbürger kann daher nur sein, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist. Damit ist das Gesetz eine Etappe auf dem Wege zur Verwirklichung des Grundsatzes: „Deutschland den Deutschen.“

2. Das Reichsbürgergesetz bringt zugleich die grundsätzliche Lösung des Judenproblems. Es schaltet den dem deutschen Volke verhängnisvollen jüdischen Einfluß aus dem politischen und staatlichen Leben des deutschen Volkes und Reiches aus. Nach Blut und Wesen Artfremde, insbesondere also die Juden, sind vom Reichsbürgerrecht ausgeschlossen. Dem Judentum ist damit jede Einmischung in die staatspolitische, wirtschaftspolitische und kulturpolitische Gestaltung Deutschlands unmöglich gemacht.

III. Das Reichsbürgergesetz bringt die in den Punkten 4 und 6 Abs. 1 des Parteiprogramms niedergelegten Grundforderungen der nationalsozialistischen Bewegung zur Verwirklichung. Diese lauten:

1. Punkt 4: Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.
2. Punkt 6 Abs. 1: Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.

B. Staatsangehörigkeit und Reichsbürgerrecht.

1. Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit.

Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist. § 1¹.

Durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934 ist, wie oben S. 54 näher dargelegt, **die Staatsangehörigkeit in den Ländern fortgefallen; es gibt seitdem nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit.**

I. Die Staatsangehörigkeit hat völkerrechtliche und innerstaatsrechtliche Bedeutung.

1. In völkerrechtlicher Hinsicht ist sie das Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Ausländer, d. h. demjenigen, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist.
2. Innenpolitisch ist sie die Eingliederung in die Schutzverbands-genossenschaft des Staatsverbandes, aus der die öffentlichen Rechte und Pflichten des Staatsangehörigen erwachsen.

II. Die Staatsangehörigkeit ist an keine blutmäßigen Voraussetzungen gebunden. Sie kann deshalb nach wie vor auch von Fremdrassigen besessen werden (vgl. auch B 2 a).

a) Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

Das Reichsbürgergesetz ändert an dem bisher bestehenden Rechtszustand, wie er sich auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. VII. 1913 und der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. II. 1934 (s. oben S. 54) herausgebildet hat, einstweilen nichts. Die Erwerbs- und Verlustgründe sind die gleichen wie bisher. Die Staatsangehörigkeit wird erworben und verloren entweder kraft Gesetzes oder kraft staatlichen Hoheitsaktes.

I. Erwerb der Staatsangehörigkeit.

1. Kraft Gesetzes wird die Staatsangehörigkeit erworben:

- a) **Durch Geburt.** Sie ist der wichtigste Erwerbgrund. Dabei ist nach deutschem Recht nicht der Ort der Geburt (ius soli), sondern die Abstammung des Kindes (ius sanguinis) entscheidend. Das Kind erwirbt also durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Eltern (bei unehelicher Geburt die der Mutter), gleichgültig, ob es im In- oder Ausland geboren ist. § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- b) **Durch Legitimation** eines ausländischen Staatsangehörigen durch einen deutschen Staatsangehörigen. § 5. Die Annahme an Kindes Statt bewirkt dagegen keine Änderung in der Staatsangehörigkeit.

- e) **Durch Verheiratung** einer Ausländerin mit einem deutschen Staatsangehörigen. § 6.
2. **Kraft staatlichen Hoheitsaktes** wird die Staatsangehörigkeit erworben:
- a) **Durch Einbürgerung** eines Ausländers. § 8f. Hierbei ist zu beachten, daß seit dem Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. V. 1935 **kein Anspruch auf Einbürgerung** mehr besteht, daß vielmehr die Verleihung der Staatsangehörigkeit in jedem Falle von der auf dem pflichtmäßigen Ermessen und der Gesamtbeurteilung der einzubürgernden Persönlichkeit beruhenden Entscheidung der Einbürgerungsbehörden abhängt. Eine Einbürgerung kommt nur dann in Frage, wenn sie nach völkisch nationalen Grundsätzen als erwünscht anzusehen ist. Im Vordergrund stehen rassistische, staatsbürgerliche und kulturelle Gesichtspunkte, nach denen zu beurteilen ist, ob der Einzubürgernde einen den Belangen von Volk und Reich zuträglichen Bevölkerungszuwachs bedeutet.
- b) **Durch Anstellung eines Ausländers als Beamter** im Reichs-, Landes-, Gemeinde-, Schul- oder Kirchendienst. § 14. Da gemäß § 3 d. 1. B. z. Abg. nur der Reichsbürger ein öffentliches Amt bekleiden, Reichsbürger aber nur der Staatsangehörige deutscher oder artverwandten Blutes werden kann, ist diese Vorschrift **praktisch überholt**.

II. Verlust der Staatsangehörigkeit.

1. **Kraft Gesetzes** geht die Staatsangehörigkeit verloren:
- a) **Durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**. § 25.
- b) **Durch Legitimation** eines deutschen Staatsangehörigen durch einen Ausländer. § 17 Nr. 5.
- c) **Durch Verheiratung** einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Ausländer. § 17 Nr. 6.
2. **Kraft staatlichen Hoheitsaktes** wird die Staatsangehörigkeit verloren:
- a) **Durch Entlassung** aus dem deutschen Staatsverbände, die auf **Antrag des Staatsangehörigen** erfolgt und durch den Entlassungsausspruch der Behörde wirksam wird. §§ 22, 23.
- b) **Durch Aberkennung**, die den **unfreiwilligen Verlust** der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Die Aberkennung ist **in drei Fällen** zulässig:
- a) Wenn ein deutscher Staatsangehöriger, der sich im Auslande aufhält, im Falle eines Krieges trotz Aufforderung nicht zurückkehrt. § 27.

- ß) Wenn ein deutscher Staatsangehöriger in ausländische Staatsdienste getreten ist und einer amtlichen Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet. § 28.
- 7) Wenn ein deutscher Staatsangehöriger, der sich im Ausland aufhält (Emigrant), durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt hat. Gesetz vom 14. VII. 1933. Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Voranschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat. Durchführungsverordnung vom 26. VII. 1933 zu § 2 des Gesetzes. Im übrigen wird auf die ausführliche Darstellung, w. oben S. 32 f. verwiesen.

b) Die Rechtsstellung des Staatsangehörigen.

- I. **Der Staatsangehörige steht unter dem Schutz des Reiches.** Er genießt persönlichen Schutz und den Schutz seiner Vermögensgüter durch die Staatsorgane.
 - 1. **Er darf sich wirtschaftlich frei betätigen**, soweit nicht besondere gesetzliche Einschränkungen vorliegen.
 - 2. **Er darf alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen** im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen benutzen, wie z. B. Verkehrsmittel, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Kranken-, Heil- und Pflanzanstalten, Büchereien, Museen usw.
 - 3. **Er kann nicht aus dem Reichsgebiet verwiesen werden.**
 - 4. **Er darf nicht einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.**Dagegen besitzt der Staatsangehörige als solcher keine staatspolitischen Rechte (Wahlrecht usw.).
- II. **Der Staatsangehörige ist auf der anderen Seite verpflichtet, alle öffentlichen Lasten mitzutragen** und sich notfalls auch mit allem, was er besitzt, für den Bestand des Reiches einzusetzen.

2. **Weisen und Inhalt des Reichsbürgerrechts.**

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen. § 2¹.

a) **Erwerb und Verlust des Reichsbürgerrechts.**

1. **Voraussetzungen des Erwerbs.**

Das Reichsbürgerrecht ist an die Erfüllung von drei Voraussetzungen gebunden:

1. **Deutsche Staatsangehörigkeit.**

Reichsbürger kann nur werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

- a) **Ausländer und Staatenlose können daher das Reichsbürgerrecht nicht erwerben, selbst wenn sie dem deutschen Volkstum zuzurechnen sind.**
- b) **Auslandreichsdeutsche haben dagegen die Möglichkeit, Reichsbürger zu werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten haben, wie z. B. der deutsche Kaufmann im Ausland, der die ausländische Staatsangehörigkeit nicht angenommen hat.**

2. **Deutschblütigkeit.**

Reichsbürger kann nur werden, wer **deutschen oder artverwandten Blutes** ist.

Die gemeinsame Bezeichnung für Personen deutschen und solche artverwandten Blutes ist nach dem Mandat vom 26. XI. 1935 „deutschblütig“. Der Begriff deutschblütig ist an die Stelle des bisher von der Gesetzgebung des Dritten Reiches gebrauchten Begriffes „arische Abstammung“ getreten.

- a) **Deutschen Blutes ist, wer zum deutschen Volkstum gehört, das sich aus der nordischen, jätischen, westischen, dinarischen, östlichen und ostbaltischen Rasse und den Mischungen dieser Rassen zusammensetzt.**

Zum deutschen Volkstum gehören auch die Deutschen, die außerhalb des Reiches wohnen. Diese können aber, wie oben dargelegt, nur Reichsbürger werden, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- b) **Artverwandten Blutes sind die Völker, die von denselben Rassen abstammen wie das deutsche Volk, wenn auch der Blutanteil an den einzelnen dieser Rassen ein anderer ist als beim deutschen Volk. Hierunter fallen:**

- a) Die von alters her geschlossen in Europa siedelnden Völker. Das sind nicht nur die nordischen Völker einschließlich der Engländer, sondern auch die Franzosen, Italiener, Polen usw.

- β) Die Abkömmlinge dieser Völker, die sich außerhalb Europas angesiedelt haben, falls sie sich artrein erhalten haben, wie z. B. die Nordamerikaner.

- c) **Artfremden Blutes sind die Völker, die von anderen Rassen oder Rassenmischungen abstammen als das deutsche Volk.**

In Europa haben artfremdes Blut im wesentlichen nur die Juden und die Zigenner.

Voraussetzung für den Erwerb des Reichsbürgerrechts ist also — negativ gesagt — die Nichtzugehörigkeit zu artfremden Rassen. Damit scheiden insbesondere die Juden für den Erwerb des Reichsbürgerrechts aus, da sie sich aus Bestandteilen der vorderasiatischen und der orient-

talischen Rassen mit negroiden Einschlägen zusammensetzen. Dagegen werden Angehörige artverwandter Volkstümer zum Reichsbürgerrecht zugelassen. Dies hat praktische Bedeutung insbesondere für die in Deutschland lebenden Volksminderheiten, wie z. B. **Polen und Dänen**. Diese können **deutsche Reichsbürger werden**, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. In bezug auf die Reichsbürgerfähigkeit wird es deshalb in Zukunft eine Minderheitenfrage in Deutschland nicht mehr geben.

3. **Würdigkeit.**

Reichsbürger kann nur sein, wer durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

a) **Der Wille, Volk und Reich in Treue zu dienen**, wird grundsätzlich als vorliegend angenommen werden können, falls sich bei Prüfung der Persönlichkeit des Staatsangehörigen nicht das Gegenteil ergibt. Schweres Verbrechen, staatsfeindliche Betätigung, Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten wie z. B. Nichterfüllung der Wehrpflicht, Wehrunwürdigkeit, Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Berufsunwürdigkeit, Parteinunwürdigkeit und sonstiges von ehrloser Gesinnung zeugendes Verhalten werden den Staatsangehörigen des Reichsbürgerrechts unwürdig erscheinen lassen.

b) **Die Eignung zum Dienst an Volk und Reich** läßt sich erst beurteilen, wenn der Staatsangehörige zuvor Gelegenheit gehabt hat, sich im Gemeinschaftsdienst zu betätigen. Der Erwerb des Reichsbürgerrechts wird deshalb von einer Teilnahme an der nationalsozialistischen Jugendschulung und einer einwandfreien **Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Wehrdienstes**, sowie von der **Bewährung im öffentlichen Dienst der Partei oder des Staates oder in privater beruflicher Tätigkeit** abhängig zu machen sein. Damit wird sich von selbst auch die Notwendigkeit ergeben, die Erlangung des Reichsbürgerrechts auf ein späteres Lebensalter heraufzusetzen, als es bisher für das aktive Wahlrecht zum Reichstag vorgeschrieben war.

II. **Der Reichsbürgerbrief.**

Das Reichsbürgerrecht wird durch **Verleihung des Reichsbürgerbriefes** erworben. § 2². Im Zwischenstaat und auch im Reich der Bismarckschen Verfassung wurden die staatsbürgerlichen Rechte mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters ohne weiteres erworben. Im Gegensatz dazu wird im nationalsozialistischen Staat dem Reichsbürgerrecht eine so

hohe Bedeutung beigemessen, daß für seine Erlangung ein besonderer Staatshoheitsakt vorgezeichnet ist.

1. Die Verleihung des Reichsbürgerbriefes bedingt eine eingehende und individuelle Prüfung aller Staatsangehörigen, in der für jeden von ihnen besonders festzustellen ist, ob er in seiner Persönlichkeit den oben dargelegten Voraussetzungen für das Reichsbürgerrecht entspricht.
2. Die Verleihung wird nur mit größter Sorgfalt und nur durch die hierfür geeigneten Stellen der Reichs- und Parteiführung vorgenommen werden. Der Reichsbürgerbrief wird demgemäß dem Willen des Führers entsprechend, die wertvollste Urkunde sein, die ein Deutscher in seinem Leben erwerben kann.

III. Aberkennung des Reichsbürgerrechts.

Das Reichsbürgerrecht kann aberkannt werden, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, wenn insbesondere der Reichsbürger sich durch sein späteres Verhalten der Verleihung unwürdig erweist. Die hiernach notwendige ständige Überprüfung der deutschen Nation wird zur Ausscheidung aller für die Fortentwicklung des Deutschen Volkes und Reiches ungeeigneten Elemente aus dem politischen Leben führen.

b) Die Stellung des Reichsbürgers als Vollgenosse der Volksgemeinschaft.

Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. § 2³.

- I. Nur der Reichsbürger kann das politische Stimmrecht ausüben. Nur er kann zum Reichstag wählen oder gewählt werden und sich an Volksabstimmungen beteiligen. Da das Reichsbürgerrecht nur nach Prüfung und Feststellung der Würdigkeit verliehen wird, liegt damit für alle Zukunft das Schicksal der deutschen Nation in den Händen der Träger guter deutscher Erbmasse und deutschen Geistes.
- II. Nur der Reichsbürger kann Träger eines öffentlichen Amtes sein. Nur er kann Ehrenämter im Staat und in der Gemeinde ausüben und zum Berufs- oder Ehrenbeamten ernannt werden. Nur er kann hoheitliche oder obrigkeitliche Aufgaben als Schöffe, Geschworener, Konkursverwalter, Fleischbeschauer usw. erfüllen.

3. Die Zwischenlösung.

Die endgültige Verleihung des Reichsbürgerrechts kann erst beginnen, wenn nähere gesetzliche Vorschriften über den Reichsbürgerbrief vorliegen. Bei der großen Zahl und der Bedeutung der Reichsbürgerbriefe wird die Ausstellung dieser Urkunden voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Um in der Übergangs-

zeit die Ausübung der politischen Rechte zu ermöglichen, war eine **Zwischenlösung** erforderlich. Diese brachten die **Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz** vom 14. XI. 1935 und das **Gesetz über das Reichstagswahlrecht** vom 7. III. 1936.

I. Das vorläufige Reichsbürgerrecht.

Die **Erste Verordnung zum Abg.** führt ein vorläufiges Reichsbürgerrecht ein, dessen Erwerb und Verlust wie folgt ausgestaltet ist:

1. **Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten gemäß §§ 1^a und 2^a vorläufig als Reichsbürger:**

a) **Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes beiderlei Geschlechts, die am 30. IX. 1935, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsbürgergesetzes, das Reichstagswahlrecht besessen haben.**

Die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge werden den deutschblütigen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie gelten also ebenfalls als vorläufige Reichsbürger, soweit sie am 30. IX. 1935 das Reichstagswahlrecht besessen haben. Über den Begriff der jüdischen Mischlinge s. u. S. 123.

Ausgeschlossen vom vorläufigen Reichsbürgerrecht sind hiernach Juden und sonstige Fremdblütige.

b) **Die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.**

Die Verleihung des vorläufigen Reichsbürgerrechts wird vornehmlich bei der Einbürgerung von Personen in Betracht kommen, die, wenn sie beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes deutsche Staatsangehörige gewesen wären, dieses Recht besessen haben würden.

2. **Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen. § 1^b.**

Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, staatsfeindliche und unwürdige Personen bereits vom vorläufigen Reichsbürgerrecht fernzuhalten und damit von der politischen Mitbestimmung auszuschließen.

II. Sicherstellung der politischen Rechte für die heranwachsende Jugend.

1. **Die Zulassung zu öffentlichen Ämtern kann der Reichsminister des Innern für die Übergangszeit gemäß § 3 d. 1. B. z. Abg. auch Personen gewähren, die am 30. IX. 1935 noch nicht wahlberechtigt waren und infolgedessen nicht im Besitz des vorläufigen Reichsbürgerrechts sind. Dem jungen Nachwuchs steht somit der Eintritt in die Beamtenlaufbahn offen.**